

58. Nach welchem Rechte ist bei einem vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichteten Erbvertrage oder gemeinschaftlichen Testamenten die Bindung des längstlebenden Erblassers zu beurteilen, wenn er nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt?
EinfGes. zum BGB. Art. 214 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. Februar 1912 i. S. D. (Wett.) w. D.
u. Gen. (Kl.). Rep. IV. 229/11.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Am 25. Februar 1910 starb in D. der Rentner W. D. Er war dreimal verheiratet gewesen. Die Kläger waren seine Kinder aus der ersten und der zweiten Ehe, die Beklagte war die dritte Ehefrau. Mit seiner zweiten Ehefrau hatte der Erblasser am 7. Juni 1894 einen Erbvertrag geschlossen. Nachdem die zweite Ehefrau am 14. April 1901 gestorben war, heiratete er die Beklagte und schloß mit dieser am 21. Dezember 1903 einen notariellen Vertrag, worin er ihr verschiedene Schenkungen machte. Bei seinem Tode entstand Streit über die Gültigkeit der Schenkungen. Die Kläger bezeichneten sie mit Rücksicht auf den Erbvertrag vom 7. Juni 1894 als unwirksam und beriefen sich auch auf § 2287 BGB.

Das Landgericht schloß sich dieser Auffassung an. Das Berufungsgericht nahm an, daß, wie seine Beerbung im allgemeinen, so auch die Bindung des Vaters der Kläger an den Erbvertrag vom 7. Juni 1894 trotz der Vorschrift in Art. 214 Abs. 2 EinfGes. z. BGB. nach neuem Rechte zu beurteilen sei, da als Erblasser im Sinne dieser Gesetzesstelle nur der erstverstorbene Ehegatte in Betracht komme. Das Reichsgericht hat umgekehrt entschieden.

Aus den Gründen:

... „Für seinem Ausspruch, daß, wie die Beerbung im allgemeinen, so auch die Bindung des Vaters der Kläger an den Erbvertrag vom 7. Juni 1894 trotz der Vorschrift in Art. 214 Abs. 2 EinfGes. z. B.Ö. nach neuem Rechte zu beurteilen sei, beruft sich das Kammergericht auf eine Wendung des reichsgerichtlichen Urteils in den Entsch. in Zivilf. Bd. 50 S. 319, wo gesagt ist, Art. 214 Abs. 2 spreche nicht von der Bindung des überlebenden Ehegatten, sondern von der „des Erblassers, also des erstversterbenden Ehegatten,“ und entscheide damit lediglich in bezug auf ihn die Frage der Bindung. Diese Wendung ist allerdings mißverständlich. Sie erklärt sich dadurch, daß in dem damals entschiedenen Falle als Erblasser nur der erstverstorbene Ehegatte in Frage kam, da der andere Ehegatte noch lebte und als Beklagter in Anspruch genommen war.

Wie dem aber auch sein möge, jedenfalls kann schon nach dem Wortlaute der Gesetzesstelle kein Zweifel sein, daß bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testamente, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, die Bindung eines jeden der Erblasser nach den bisherigen Gesetzen zu beurteilen ist, auch wenn der Tod selbst beider Erblasser

vgl. in dieser Hinsicht Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 77 S. 173 nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt. Art. 214 Abs. 2 spricht eben nicht vom Überlebenden, sondern schlechthin vom „Erblasser“. Erblasser aber ist bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testamente jeder, der vertragsmäßig oder gemeinschaftlich mit dem anderen eine Verfügung über seinen Nachlaß trifft. Ferner ist nicht ersichtlich, warum bei einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichteten Erbvertrag oder gemeinschaftlichen Testamente die Bindung des erstversterbenden Erblassers nach dem bisherigen, die des anderen aber nach neuem Rechte zu beurteilen sein sollte, wenn beide erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs sterben.

Endlich ergibt sich die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung auch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift, indem in der Begründung zu der entsprechenden Bestimmung in Art. 129 Abs. 2 Satz 2 des I. Entwurfs gesagt ist (S. 311), das bisherige Recht müsse

bei gemeinschaftlichen Verfügungen auch für die Beurteilung der Frage maßgebend bleiben, ob „der Überlebende“ noch in der Lage sei, die von ihm zugunsten Dritter getroffenen Anordnungen zu widerrufen. Zur Frage der Bindung gehört aber auch die Frage, inwieweit ein Erblasser verhindert ist, im Widerspruche mit den Bestimmungen des Erbvertrags oder des gemeinschaftlichen Testaments über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen; auch insoweit finden, sofern die Bindung nach altem Rechte zu beurteilen ist, nicht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern die des alten Rechts Anwendung. Grundsätzlich ist daher hier nicht nach § 2287 BGB., sondern nach dem preuß. Allg. Landrechte zu ermitteln, ob und inwieweit der Vater der Kläger trotz des Erbvertrags vom 7. Juni 1894 über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen befugt war, sowie ob und inwieweit derartige Verfügungen von den Klägern rückgängig gemacht werden können.“ . . .